

Hundesteuersatzung der Stadt Holzminden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushaltsangehörigen oder im Interesse einer juristischen Person in seinem Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Eigentümer oder in einem Tierheim abgegeben wird.
- (3) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung oder auf Probe, zum Anlernen aufgenommen hat und nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder auf Probe, zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen und beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	80,00 Euro
b) für den zweiten Hund	106,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	132,00 Euro.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 besteht oder gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet Holzminden aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Gebrauchshunden von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl. Der Nachweis für den/die Gebrauchshund/e muss alle 2 Jahre der Stadt Holzminden Steuerabteilung vorgelegt werden.
 2. Wachhunden landwirtschaftlicher Anwesen, die mehr als 400 m vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt gehalten werden.
 3. Blindenführhunden und Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die einen aktuellen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Rettungs-, Schutz- oder Sanitätshunden, wenn der Halter mit seinen Hunden diesen Status, mit der dafür vorgesehenen Prüfung eines anerkannten Vereins oder Verbandes, erfolgreich erreicht hat. Als Nachweis gilt das Prüfungszeugnis.
- (3) Von der Hundesteuer befreit sind ebenfalls Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Holzminden/Höxter vorübergehend aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Holzminden verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.
- (4) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Holzminden zugegangen ist. Die Steuerbefreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung der Steuerbefreiung nicht mehr vorliegt.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag der auf die Aufnahme des Hundes folgt, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonates, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde. Bei Zuzug in die Stadt Holzminden beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verstirbt oder abhandenkommt und eine Abmeldung bei der Stadt Holzminden erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug aus der Stadt Holzminden endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in den der Wegzug fällt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Halter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Holzminden schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung eines Hundes ist dessen Rasse anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat den Hund innerhalb einer Woche, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Holzminden schriftlich abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe an eine andere Person oder Einrichtung sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person oder Einrichtung anzugeben.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 3 Absatz 1 und Absatz 2) fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Holzminden anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nicht ohne die sichtbar befestigte gültige Steuermarke führen oder umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 1 Absatz 2 und Absatz 3 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Holzminden die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt Holzminden auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Stadt Holzminden kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Holzminden übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 3 nicht berührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 bei der Anmeldung des Hundes dessen Rasse nicht oder unrichtig angibt;
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
 4. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person oder Einrichtung deren Name und Anschrift nicht angibt;
 5. entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;

7. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt oder umherlaufen lässt;
 8. entgegen § 6 Abs. 6 keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskünfte über gehaltene Hunde und Halter erteilt.
 9. entgegen § 6 Abs. 7 die von der Stadt Holzminden übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäßen mündlichen Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Stadt Holzminden kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDStG) bei anderen Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Holzminden, den 01.09.2023

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

Christian Belke

